

## GESUCH UM BEWILLIGUNG ZUM VERKAUF VON TOMBOLA-LOSEN

### Gesellschaft

1. Verein/Name .....
2. Präsident(in) .....
3. Rechnungsadresse .....
4. PLZ/Ort .....
5. E-Mail .....
6. Tel./Nat. bei Rückfragen .....
7. Zweck der Gesellschaft  gewinnbringend  nicht gewinnbringend

**Falls nicht gewinnbringend, Belege (Statuten usw.)  
einreichen**

### Tombola

1. Anzahl auszugebender Lose .....
2. Verkaufspreis des Loses .....
3. Bei welchem Anlass wird sie organisiert? .....
4. Ort und Datum des Anlasses .....
5. Gesamtzahl der Preise/Treffer .....
6. Gesamtwert der Preise/Treffer .....
7. Werden Preise bar ausbezahlt?  ja  nein
8. Ort und Datum der Ziehung .....
9. Ziehung ausgeführt durch .....

→ **Diesem Gesuch sind unbedingt folgende Unterlagen beizulegen:**

- **Muster des Tombola-Loses**
- **Komplette Liste der Preise**
- **Statuten der Gesellschaft (bei nicht gewinnbringendem Zweck)**

Datum .....

Unterschrift .....

**(siehe Rückseite)**



**Auszug des Gesetzes vom 8. Juni 1923 zur Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten mit den Änderungen vom 6. Februar 2001**

---

**Tombolas**

**Art. 4**

<sup>1</sup> Die Bewilligung zur Durchführung von Tombolas wird durch das vom Staatsrat bestimmte Departement erteilt.

<sup>2</sup> Die Bewilligung untersteht einer im voraus zu bezahlenden einmaligen Gebühr von maximal fünf Prozent (5%) des Ausgabewertes der Lose, jedoch einer Minimalgebühr von 50 Franken.

<sup>3</sup> Für Gesellschaften ohne gewinnbringenden Zweck untersteht die Bewilligung einer einmaligen Gebühr von maximal 150 Franken.

**Auszug aus dem Vollziehungsreglement vom 13. Mai 1937 zum Gesetz vom 11. November 1926 zur Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten**

---

**II. Kapitel**

**Tombolas**

**Art. 9**

Die Tombolas sind Lotterien, die bei einem Unterhaltungsanlasse veranstaltet werden, deren Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen und bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhange mit dem Unterhaltungsanlasse erfolgen.

**Art. 10**

Die Gesuche um Tombola-Bewilligungen sind in der Regel mindestens zwanzig Tage vor den Unterhaltungsanlässen, mit welchen die Tombola verbunden sein sollen, schriftlich an das zuständige Departement zu richten.

Das Gesuch muss angeben:

- a) den Namen des oder der verantwortlichen Organisatoren;
- b) den ausführlichen Plan der Tombola, namentlich die Gesamtzahl und den Preis der Lose, die Gesamtzahl und den Wert der Treffer, den Wert des Höchstgewinnes. Das Gesuch muss anderseits genaue Angaben über die Organisation und die Ziehung enthalten.

**Art. 12**

Die Tombola-Bewilligungen sind nur für die Gemeinde oder die Gemeinden gültig, für welche die Ausgabe bewilligt worden ist.

Der Verkauf von Losen ausserhalb des Gebietes dieser Gemeinde oder dieser Gemeinden bildet eine Zuwiderhandlung.

**Art. 13**

Der Betrag der nach ihrem wirklichen Werte geschätzten Gewinne muss mindestens 30% des Nominalbetrages der ausgegebenen Lose ausmachen. Die Zahl der Treffer darf, im allgemeinen, nicht weniger als 5% der ausgegebenen Lose betragen.

**Art. 15**

Die Gemeindeverwaltung ist mit der Überwachung der Ziehung beladen; sie ist berechtigt, von den Organisatoren die Rückzahlung der aus dieser Überwachung entstandenen Kosten zu verlangen.

**Art. 16**

Die Frist nach deren Ablauf die nicht bezogenen Gewinne verfallen, wird auf einen Monat nach der Ziehung festgesetzt.

Die nicht bezogenen Gewinne werden zu Gunsten des Zweckes der Tombola oder zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken in der Ortschaft verwendet.